



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1260
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 31.10.1985

Herrn
Nationalrat Mag. Hilmar KABAS
Parlament1017 WienAuskünfte:
Dr. Mathis
Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

Datum: 8. NOV. 1985

Verteilt 18. NOV. 1985

Betrifft: II. Strafgesetznovelle 1985, Entwurf, Stellungnahme

Zu dem übermittelten Entwurf einer II. Strafgesetznovelle 1985, welche eine Weiterentwicklung und Verschärfung der Strafbestimmungen zum Schutze der Umwelt zum Gegenstand hat, wird wie folgt Stellung genommen:

Bestrebungen mit dem Ziel, die Umwelt vor schädigenden Eingriffen zu schützen und damit die Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten, sind grundsätzlich zu unterstützen.

Ob das angestrebte Ziel mit den vorgesehenen Neuerungen besser als bisher erreicht werden kann, bleibt angesichts der Praxis der Gerichte, wie sie z.B. Wegscheider aufgrund einer empirischen Untersuchung in Oberösterreich (ÖJZ 1985, 481 ff) beschreibt, fraglich.

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf die öffentliche Meinung, die Verbundenheit der Vertreter der wirtschaftlichen Interessen mit dem öffentlichen Leben lasse die unabhängigen Gerichte besser als die weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden geeignet erscheinen, das Umweltstrafrecht zu vollziehen, ist nicht angebracht. Im Hinblick auf das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz an die Staatsanwaltschaften und die Abhängigkeit der Gerichte von Anträgen des öffentlichen Anklägers sind gleichfalls Bedenken angebracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 1 § 20b:

Die Bestimmungen über die Nebenstrafe des Wertersatzes zur Beseitigung bzw. Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen lassen offen, wer für die Verwendung der Geldmittel verantwortlich ist. Kollisionen mit allfälligen Maßnahmen von zuständigen Verwaltungsbehörden zur Wiederherstellung des früher Zustandes (siehe z.B. die §§ 31 Abs. 3 und 138 Abs. 1 WRG 1959, § 12 Abs. 1 und 2 des Vorarlberger Landschaftsschutzgesetzes) sind nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 3 § 180:

Zu Abs. 1:

Die Wendung "nicht bloß unerhebliche Beeinträchtigung" erscheint zu unbestimmt und lässt auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen die nötige Amtlichkeit vermissen.

Zu Abs. 2:

Auch der Begriff "behördlicher Auftrag" bedürfte einer Klarstellung, zumal solche in verschiedenen Erscheinungsformen ergehen können.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dr. Lins, Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Adam